
phonector : your music

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	2
Zusatzvereinbarung · Labelcode-Nutzungsvereinbarung	7
Zusatzvereinbarung · Label-Vereinbarung	9
Zusatzvereinbarung · Vertriebs-Vereinbarung	12

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.

Ein Klick auf Unterpunkte bringt dich auf die entsprechenden Seite im Dokument.

Phonector · Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen

Phonector
Inh. Lucas Fester
Baerwaldstraße 46
D-10961 Berlin
E-Mail: info(at)phonector(punkt)com
Fax: +49 - (0)30 - 3034 2667

(nachfolgend: „Phonector“) und dem Kunden (nachfolgend: „Nutzer“) gelten bei Inanspruchnahme jeglicher von Phonector angebotenen Dienstleistung ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Sie können diese AGB im Internet unter der Webadresse <http://phonector.com/agb> jederzeit aufrufen und mit Hilfe Ihres Internetbrowsers ausdrucken oder auf Ihrem Rechner speichern.

2 Vertragsschluss

Verträge mit Phonector kommen wie folgt zustande:

Unter <http://phonector.com> können Nutzer mehrere Services und Dienstleistungen in Anspruch nehmen und diese über die Buttons „Bestellen“ oder „Zahlungspflichtig bestellen“ bestellen. Über die Buttons „Bestellen“ und „Zahlungspflichtig bestellen“ geben Sie einen verbindlichen Antrag zum Kauf der ausgewählten Waren/ Dienstleistungen zu den dort aufgeführten Konditionen ab. Vor dem Abschicken der Bestellung können Sie die Daten jederzeit einsehen, ändern und löschen. Mit dem Button „Zurücksetzen“ können Sie das Formular löschen.

Die Bestellung kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn Sie zuvor durch Aktivieren des Buttons „Einverständniserklärung“ diese Vertragsbedingungen inklusive aller etwaig in Frage kommenden Nutzungsvereinbarungen akzeptiert und dadurch in die Bestellung einbezogen haben. Die AGB können Sie jederzeit über Ihren Internetbrowser lesen, ausdrucken oder auf ihrem lokalen Rechner speichern. Sie sind jederzeit über die Internetadresse <http://phonector.com/agb> abrufbar.

Sie werden unverzüglich nach Absendung der Bestellung automatisch auf eine Seite mit automatischer Empfangsbestätigung weitergeleitet. Diese können Sie über die Funktion „Drucken“ ausdrucken. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert, dass Ihre Bestellung bei Phonector eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar.

Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn Phonector die bestellte Ware/Dienstleistung an Nutzer verschickt hat. Sofern der Versand der Ware/Dienstleistung per E-Mail möglich ist, genügt dies zum Instandekommen des Kaufvertrages. Der Nutzer erklärt sich mit dem elektronischen Rechnungsversand per E-Mail ausdrücklich einverstanden.

Phonector.com steht in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Vertragstext wird von Phonector gespeichert, Sie können diesen nach der Bestellung nicht mehr einsehen, allerdings enthält die Versandbestätigung alle Details des Vertrages.

3 Nutzungsverträge

Zwischen Phonector und dem Nutzer kommt über jede Dienstleistung ein detaillierter Nutzungsvertrag zustande, sofern Phonector die entsprechende Bestellung des Nutzers annimmt.

Aufgrund ihres Detailreichtums sind die folgenden Nutzungsverträge am Ende der AGB einzeln aufgeführt. Sie sind wesentlicher Vertragsbestandteil der jeweiligen Anfrage:

- Labelcode-Nutzungsvereinbarung
- Label-Vereinbarung
- Vertriebs-Vereinbarung

Die Nutzungsverträge können ebenfalls im Internet unter der Webadresse <http://phonector.com/agb> jederzeit aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden.

4 Zahlungsmodalitäten

Alle Preise, die auf der Webseite von Phonector angegeben sind, sind – sofern nicht anders gekennzeichnet – jeweils in Netto- und Bruttopreisen ausgezeichnet. Der Preis enthält auch sämtliche weiteren Preisbestandteile außer etwaig zusätzlich angegebener Versandkosten.

Die entsprechenden Versandkosten, sowie Informationen über Steuern und Kosten, die nicht von Phonector in Rechnung gestellt werden, werden Ihnen im Rahmen des Bestellprozesses mitgeteilt.

Kommen Sie mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so hat Phonector das Recht pro versandter und nicht beglichener Zahlungserinnerung bzw. Mahnung Verzugszinsen inkl. Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils 2,52 Euro netto (3,00 Euro brutto) in Rechnung zu stellen. Dem Nutzer verbleibt jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Der Nutzer erklärt sich mit dem elektronischen Versand von Rechnungen, Zahlungserinnerungen & Mahnungen durch Phonector oder seine Erfüllungsgehilfen ausdrücklich einverstanden.

Sie können nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

Sie können ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn Ihr Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben die gelieferten Waren/Dienstleistungen im Eigentum von Phonector und dürfen nicht benutzt werden.

6 Lieferung, Warenverfügbarkeit

Sofern Phonector die Bestellung des Nutzers annimmt, wird die Auslieferung der Ware/Dienstleistung unverzüglich nach Eingang der Bestellung veranlasst. Bei Bestellungen gegen Vorkasse wird die Ware erst nach vollständigem Geldeingang bei Phonector ausgeliefert und Phonector nimmt keine Reservierung der bestellten Ware bis zum Zahlungseingang vor. Falls die Ware zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung zwischenzeitlich ausverkauft ist und erst neu bestellt werden muss, wird Phonector den Nutzer umgehend hierüber informieren.

Falls Phonector ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware nicht in der Lage ist, weil der

Lieferant von Phonector seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist Phonector dem Nutzer gegenüber zum Rücktritt berechtigt. Dieses Recht zum Rücktritt besteht jedoch nur dann, wenn Phonector mit dem betreffenden Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft (verbindliche, rechtzeitige und ausreichende Bestellung der Ware) abgeschlossen hat und die Nichtlieferung der Ware auch nicht in sonstiger Weise zu vertreten hat. In einem solchen Fall wird Phonector den Nutzer unverzüglich darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Nutzers werden unverzüglich zurückerstattet.

Falls Phonector an der Erfüllung einer Lieferverpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die Phonector oder deren Lieferanten betreffen, gehindert wird und Phonector diese auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. Krieg, Naturkatastrophen und höhere Gewalt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Auch hierüber wird Phonector den Nutzer unverzüglich informieren. Die gesetzlichen Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

7 Widerrufsbelehrung & Widerrufsrecht

Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Es existieren gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht (§ 312d Abs. 4 BGB), wobei wir uns vorbehalten, uns Ihnen gegenüber auf folgende Regelungen zu berufen:

Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren & Dienstleistungen, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind und auch nicht sofern gelieferte Datenträger vom Nutzer entsiegelt worden sind. Auch bei Vertragsleistungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, wie die Übermittlung von eBooks, Audiodateien oder Software per digitaler Übertragung (z. B. Download), besteht kein Widerrufsrecht.

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

Phonector
Inh. Lucas Fester
Baerwaldstraße 46
D-10961 Berlin
E-Mail: info(at)phonector(punkt)com
Fax: +49 - (0)30 - 3034 2667

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragliche Regelung bezüglich der Rücksendekosten bei Widerruf

Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro brutto nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei.

8 Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9 Bildschirmdarstellung

Die Bilder die zur Beschreibung der Ware / Dienstleistung verwendet werden, sind Beispielfotos. Diese stellen nicht in jedem Fall den Artikel naturgetreu dar, sondern dienen der Veranschaulichung. Je nach verwendeten Bildschirm, können insbesondere Farben und Größen unterschiedlich dargestellt werden. Maßgeblich ist die Beschreibung des jeweiligen Artikels.

10 Haftung

Die Haftung von Phonector für Schäden des Nutzers durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Phonector, für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt. Dies gilt auch für Schäden die durch Erfüllungsgehilfen von Phonector verursacht werden.

Soweit Phonector nicht aufgrund einer übernommenen Garantie haftet, ist die Haftung für Schadensersatzansprüche ansonsten wie folgt beschränkt: Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet Phonector nur, soweit diese auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte. Die Haftung von Phonector für einfache Fahrlässigkeit nach dieser Regelung ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung von Phonector auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch 5% des in dem betroffenen Vertrag vereinbarten Gesamtpreises beschränkt.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Phonector.

11 Datenschutz

Daten des Nutzers erhebt Phonector nur im Rahmen der Abwicklung von Verträgen. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Telemediengesetzes (TMG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachtet. Bestands- und Nutzungsdaten des Nutzers werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

Daten des Nutzers wird Phonector nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

12 Änderung der AGB

Phonector ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern.

Im Falle einer Änderung der AGB wird Phonector die Nutzer des Phonector-Vertriebs (siehe „Vertriebsvereinbarung“) hierüber schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis setzen. Die Zustimmung des Nutzers des Vertriebs zu den entsprechenden Vertragsänderungen gilt dabei als erteilt, sofern der Nutzer der Änderung der AGB nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Phonector wird den Nutzer zusammen mit der Änderungsmitteilung nochmals auf diese Folge eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

Die jeweils aktuelle Version dieser AGB kann von allen Nutzern jederzeit im Internet unter <http://phonector.com/agb> abgerufen und ausgedruckt werden.

13 Schlussbestimmungen

Auf Verträge zwischen Phonector und dem Nutzer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Zusatzvereinbarung Labelcode-Nutzungsvereinbarung

Die folgende Nutzungsvereinbarung ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Phonector. Nutzungsvereinbarung und AGBs können jederzeit im Internet unter der Adresse <http://phonector.com/agb> nachgelesen und ausgedruckt werden.

1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Genehmigung zur Nutzung des Phonector Labelcodes LC 13752 durch Nutzer für die im Online-Bestellformular angegebene Veröffentlichung bzw. alle Veröffentlichungen der im Online-Bestellformular angegebenen Band, des angegebenen Labels, Musikers oder Produzenten.

2 Rechte und Pflichten

Der Nutzer erhält das Recht, den Phonector-Labelcode auf seinen Tonträgern der im Formular angegebenen Produktion(en) zu verwenden.

Alle Urheber- und sonstigen Rechte am Produkt (Aufnahmen, Artwork) verbleiben alleinig bei den Urhebern. Der Nutzer überträgt lediglich für die Laufzeit dieser Vereinbarung die Leistungsschutzrechte einfach, das heißt *nicht-exklusiv* an Phonector. Die Rechteübertragung erlischt mit Kündigung dieser Vereinbarung, siehe § 6.

Der Nutzer garantiert mit dieser Vereinbarung, alle Rechte, insbesondere Leistungsschutzrechte aller mitwirkender Personen bzw. Musiker und Künstler an dem Tonträger erworben zu haben.

Der Nutzer stellt Phonector von Rechten Dritter jeglicher Art frei. Etwaige Schadensersatzforderungen Dritter gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers.

Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Gegenleistungen von Phonector, die über die Zurverfügungstellung des Labelcodes und des Labellogos hinausgehen.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Dienstleistungen von Phonector ausschließlich im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser AGB zu nutzen. Der Nutzung jeglicher Dienstleistung von Phonector für die Verbreitung von rechtswidrigem Inhalt ist strengstens untersagt. Es ist dem Lizenzgeber insbesondere verboten, Inhalt mit pornografischem, gewaltverherrlichendem, rassistischem, diskriminierendem, verleumderischem oder in sonstiger Weise strafrechtlich relevantem oder die Rechte Dritter verletzendem Inhalt mithilfe von Phonector zu verbreiten oder die Dienstleistungen von Phonector in sonstiger Weise missbräuchlich zu nutzen. Potenziell jugendgefährdende Tonaufnahmen mit allzu deutlichen, d.h. anstößigen, nicht jedoch rechtswidrigen Texten sind vom Lizenzgeber gemäß der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung der Musikindustrie und den diesbezüglichen Vorgaben der „Recording Industry Association of America (RIAA)“ mit dem Hinweis „Explicit Lyrics“ zu versehen. Dies geschieht, indem der Nutzer dies in branchenüblicher Art und Weise a) auf dem Cover der Veröffentlichung und b) in den Metadaten der Veröffentlichung entsprechend kennzeichnet.

3 Tantiemen

Sollten sich Einnahmen aus der Verwendung des Labelcodes ergeben, werden die Tantiemen der Leistungsschutzrechte nach Anmeldung der Titel von der GVL laut aktuellem Verteilungsschlüssel (Details

siehe www.gvl.de) auf die bei der GVL angemeldeten Musiker und das Label (Phonector) aufgeteilt. Der Label-Anteil verbleibt – so nichts anderes schriftlich vereinbart ist – bei Phonector. Tantiemen aus Urheberrechten bleiben hiervon unberührt. Diese werden über die GEMA und ausländische Partnergesellschaften weiterhin ausschließlich an die Musiker ausgezahlt.

4 Pflichtbemusterung & Belegexemplar

Der Nutzer verpflichtet sich hiermit bei Veröffentlichung zur Bemusterung der deutschen Musikarchive und zum Versand eines Belegexemplares der fertigen Veröffentlichung an Phonector.

- 2 CDs: Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Musikarchiv, Deutscher Platz 1, 04103 Leipzig
- 1 CD: Deutsches Rundfunkarchiv, ZSK-Redaktion, Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt
- 1 CD: Phonector, Inh. Lucas Fester, Baerwaldstraße 46, 10961 Berlin

Sofern Nutzer einen Vertriebsvertrag mit Phonector abgeschlossen hat, übernimmt Phonector die Pflichtbemusterung und entnimmt das Belegexemplar der ersten Warenlieferung.

Bei reinen Digital-Releases sollen – bis aus Weiteres – keine Bemusterungsexemplare in CD-Form hergestellt und an die Archive gesendet werden. Hier genügt zur Zeit die Bemusterung der kompletten Veröffentlichung an Phonector. Dies geschieht vorzugsweise in Form eines komprimierten mp3-Albums (als *.zip oder *.rar-Datei). Bitte schickt keine mp3s per E-Mail sondern lediglich den Download-Link an office@phonector.com. Die Daten könnt ihr kostenlos z.B via Dropbox hochladen – <http://db.tt/7gv2lJD> – oder auf Wunsch natürlich auch per Datenträger und Post an die oben genannte Adresse senden.

Sollte sich diesbezüglich die Gesetzeslage ändern, verpflichtet sich der Nutzer hiermit zur nachträglichen Bemusterung der Archive nach deren Vorgaben auf eigene Kosten.

5 Nutzungsdauer

Die Nutzung des Labelcodes ist zeitlich unbefristet.

6 Kündigung

Diese Vereinbarung ist von beiden Seiten jederzeit kündbar. Die Kündigung muss jedoch vom Nutzer nicht an Phonector mitgeteilt werden. Möchte der Nutzer den Labelcode nicht mehr verwenden, so stellt er zukünftige Kopien der Veröffentlichung ohne den Phonector Labelcode her.

Die Nutzungsvereinbarung gilt ab diesem Zeitpunkt nur noch für eventuell in Umlauf befindliche Kopien der Veröffentlichung, die noch den Phonector Labelcode tragen. Der Nutzer entscheidet frei, ab welchem Zeitpunkt er den Labelcode nicht mehr verwenden möchte.

7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die ungültige Regelung wird durch eine Klausel ersetzt, die dem Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vereinbarungstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die diese Vereinbarung enthält.

Zusatzvereinbarung Label-Vereinbarung

Erklärung über die Teilnahme am Phonector Labelprogramm durch Nutzer

Die folgende Vereinbarung ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Phonector. Label-Vereinbarung und AGBs können jederzeit im Internet unter der Adresse <http://phonector.com/agb> nachgelesen und ausgedruckt werden.

1 Gegenstand der Erklärung

Gegenstand der Erklärung ist die Teilnahme am Phonector-Labelprogramm (nachfolgend „Label-Paket“) durch Nutzer zur

- Nutzung des Phonector Labelcodes »LC13725«
- Nutzung des Phonector-Logos
- Nutzung der Phonector ISR-Codes
- Nutzung des/der Phonector Barcodes
- Aufnahme in Phonector Datenbank & Katalog

2 Rechte und Pflichten

Der Nutzer erhält das Recht, alle oben genannten Codes, Logos & Leistungen im Rahmen des Label-Paketes zu erwerben und auf seinen Tonträgern der bei Bestellung auf <http://phonector.com> genannten Produktion(en) zu verwenden.

Der Nutzer verpflichtet sich hiermit, neben dem Labelcode auch das Phonector-Logo (<http://phonector.com/downloads/phonectorLogoORIGINAL.eps>) auf den Drucksachen des Tonträgers erkennbar zu platzieren. Die Art der Platzierung steht dem Nutzer frei. Es wird empfohlen, sich an im Handel erhältlichen Tonträgern zu orientieren.

Alle Urheber- und sonstigen Rechte am Produkt (Aufnahmen, Artwork) verbleiben allein bei den Urhebern. Der Nutzer überträgt lediglich für die Laufzeit dieser Vereinbarung die Leistungsschutzrechte einfach, das heißt *nicht-exklusiv* an Phonector. Die Rechteübertragung erlischt mit Kündigung dieser Vereinbarung, siehe § 6.

Alle im Zusammenhang mit der Produktion der Vertragsaufnahmen anfallenden Kosten sowie sämtliche Künstler- und sonstigen Lizenzen trägt uneingeschränkt der Nutzer bzw. dessen Vertragspartner.

Der Nutzer garantiert mit dieser Vereinbarung, alle übertragenen Rechte, insbesondere Leistungsschutzrechte aller mitwerkender Personen bzw. Musiker und Künstler an dem Tonträger erworben zu haben.

Der Nutzer stellt Phonector von Rechten Dritter jeglicher Art frei. Etwaige Schadensersatzforderungen Dritter gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers.

Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Gegenleistungen von Phonector, die über alle unter § 1 genannten Leistungen hinausgehen.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Dienstleistungen von Phonector ausschließlich im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser AGB zu nutzen. Der Nutzung jeglicher

Dienstleistung von Phonector für die Verbreitung von rechtswidrigem Inhalt ist strengstens untersagt. Es ist dem Lizenzgeber insbesondere verboten, Inhalt mit pornografischem, gewaltverherrlichendem, rassistischem, diskriminierendem, verleumderischem oder in sonstiger Weise strafrechtlich relevantem oder die Rechte Dritter verletzendem Inhalt mithilfe von Phonector zu verbreiten oder die Dienstleistungen von Phonector in sonstiger Weise missbräuchlich zu nutzen. Potenziell jugendgefährdende Tonaufnahmen mit allzu deutlichen, d.h. anstößigen, nicht jedoch rechtswidrigen Texten sind vom Lizenzgeber gemäß der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung der Musikindustrie und den diesbezüglichen Vorgaben der „Recording Industry Association of America (RIAA)“ mit dem Hinweis „Explicit Lyrics“ zu versehen. Dies geschieht, indem der Nutzer dies in branchenüblicher Art und Weise a) auf dem Cover der Veröffentlichung und b) in den Metadaten der Veröffentlichung entsprechend kennzeichnet.

3 Tantiemen

Sollten sich Einnahmen aus der Verwendung des Labelcodes ergeben, werden die Tantiemen der Leistungsschutzrechte von der GVL laut aktuellem Verteilungsschlüssel (siehe www.gvl.de) auf die Musiker und das Label (Phonector) aufgeteilt. Der Label-Anteil verbleibt – so nichts anderes schriftlich vereinbart ist – bei Phonector. Tantiemen aus Urheberrechten bleiben hiervon unberührt und werden über die GEMA und ausländische Partnergesellschaften weiterhin ausschließlich an die Musiker ausgezahlt.

4 Pflichtbemusterung & Belegexemplar

Der Nutzer verpflichtet sich hiermit zur Bemusterung der deutschen Musikarchive und zum Versand eines Belegexemplares der fertigen Veröffentlichung an Phonector.

- 2 CDs: Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Musikarchiv, Deutscher Platz 1, D-04103 Leipzig
- 1 CD: Deutsches Rundfunkarchiv, ZSK-Redaktion, Bertramstraße 8, D-60320 Frankfurt/Main
- 1 CD: Phonector, Inh. Lucas Fester, Baerwaldstraße 217, D-10961 Berlin

Sofern Nutzer einen Vertriebsvertrag mit Phonector abgeschlossen hat, übernimmt Phonector die Pflichtbemusterung und entnimmt das Belegexemplar der ersten Warenlieferung.

Bei reinen Digital-Releases sollen – bis aus Weiteres – keine Bemusterungsexemplare in CD-Form hergestellt und an die Archive gesendet werden. Hier genügt zur Zeit die Bemusterung der kompletten Veröffentlichung an Phonector. Dies geschieht vorzugsweise in Form eines komprimierten mp3-Albums (als *.zip oder *.rar-Datei). Bitte schickt keine mp3s per E-Mail sondern lediglich den Download-Link an office@phonector.com. Die Daten könnt ihr kostenlos z.B via Dropbox hochladen – <http://db.tt/7gv2lJD> – oder auf Wunsch natürlich auch per Datenträger und Post an die oben genannte Adresse senden.

Sollte sich diesbezüglich die Gesetzeslage ändern, verpflichtet sich der Nutzer hiermit zur nachträglichen Bemusterung der Archive nach deren Vorgaben auf eigene Kosten.

5 Nutzungsdauer

Die Nutzung des Label-Paketes ist zeitlich unbefristet.

6 Kündigung

Diese Vereinbarung ist von beiden Seiten jederzeit kündbar. Die Kündigung muss jedoch vom Nutzer nicht an

Phonector mitgeteilt werden. Möchte der Nutzer das Label-Paket nicht mehr verwenden, so stellt er zukünftige Kopien der Veröffentlichung ohne die Codes von Phonector her.

Die Nutzungsvereinbarung gilt ab diesem Zeitpunkt nur noch für eventuell in Umlauf befindliche Kopien der Veröffentlichung, die noch den Phonector Labelcode tragen. Der Nutzer entscheidet frei, ab welchem Zeitpunkt er nicht mehr am Label-Programm von Phonector teilnehmen möchte.

7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Erklärung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die ungültige Regelung wird durch eine Klausel ersetzt, die dem Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Erklärungstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die diese Erklärung enthält.

Zusatzvereinbarung Vertriebs-Vereinbarung

Erklärung über die Teilnahme am Phonector-Musikvertrieb

zwischen Phonector und dem Nutzer, nachfolgend Lizenzgeber genannt.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Phonector bietet Künstlern und Labels eine unabhängige Musikvertriebsstruktur an, über die sie ihre Musik über folgende Wege erhältlich machen können:
- physisch (Tonträger-Vertrieb in Deutschland, der u.a. auch Amazon.de & jpc.de beliefert)
 - digital (Digital-Vertrieb, der bis zu 240 Download-Portale in über 80 Ländern beliefert)
- 1.2 Gegenstand dieses Vertrages ist die *non-exklusive* Auswertung der Tonaufnahmen des Lizenzgebers durch Phonector. Der Lizenzgeber wählt verbindlich bei seiner Bestellung im Internet auf <http://phonector.com>, welche Vertriebswege er nutzen möchte.

2 Vertragsaufnahmen und Anlieferung

- 2.1 Die Vertragsaufnahmen umfassen die im Online-Bestellformular angegebene Produktion. Die Auswahl und Bestellung der gewünschten Vertriebsformen erfolgt verbindlich im Internet auf <http://phonector.com>. Der Vertrieb über Phonector wird für jede Produktion einzeln online beauftragt. In den jährlichen Listungsgebühren sind bis zu fünf Veröffentlichungen inklusive.
- 2.2 Die Vertragsaufnahmen umfassen die folgenden Pflicht-Bestandteile. Die Anlieferung der Vertragsaufnahmen erfolgt kostenlos und spesenfrei.
- Audio-CD (16bit, 44.1kHz, Stereo)
 - Cover als JPG-Datei (RGB, 300dpi, Vorderseite: 1440 x 1440 Pixel, Rückseite 1440 x [proportional] Pixel)
 - Vollständige Metadaten (Labelcode, EAN-Nummer, Titel, Autoren, Komponisten, Kurzinfo, etc.). Die Metadaten-Vorlage kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <http://phonector.com/downloads/phonectorMETADATA.xls>
- Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt der Lizenzgeber die volle Haftung.
- 2.3 Optional gelieferte Materialien (z.B. Artwork, Fotos, Filmmaterial, Videoclips etc.) werden in die Vertragsaufnahmen inkludiert und unterliegen denselben Rechten und Pflichten wie die oben genannten Pflichtbestandteile.
- 2.4 Alle im Zusammenhang mit der Produktion der Vertragsaufnahmen anfallenden Kosten sowie sämtliche Künstler- und sonstigen Lizenzen trägt uneingeschränkt der Lizenzgeber bzw. dessen Vertragspartner.
- 2.5 Die Herstellung dieser Ton- und Bildtonträger nebst Artwork sowie die Abführung urheberrechtlicher Lizenzen für die mechanische Vervielfältigung (z.B. GEMA, AKM, SUISA) ist ausschließlich durch den Lizenzgeber vorzunehmen. Phonector wird von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freigestellt.
- 2.6 Falls Lizenzgeber den Vertriebsweg PHYSISCH wählt, liefert er zunächst insgesamt 25 Exemplare pro Ton- oder Bildtonträger an das Phonector-Lager:

Mosaik gGmbH
Phonector Auslieferung | Frau Becherer
Paul-Lincke-Ufer 42/43
10999 Berlin

Hiervon sind 5 CDs zu Archivzwecken:

1 × Phonector, 1 × PhonoNet/Acamar, 2 × Deutsches Musikarchiv, 1 × ZSK Frankfurt

Falls Lizenzgeber Deutsches Musikarchiv und ZSK selbst bemustert, informiert er Phonector hierüber *vorab* formlos per E-Mail und liefert nur 2 CDs für Archivzwecke.

- 2.7 Für den Fall, dass Lizenzgeber die Vertragsaufnahmen bzw. Tonträger ohne eigene ISR-Codes, Label-Code oder EAN/UPC-Barcode (Strichcode) anliefern, stellt Phonector diese Lizenzgeber kostenfrei zur Verfügung. Hierfür bestellt Lizenzgeber verbindlich online auf <http://phonector.com> das Label-Paket, das alle notwendigen Codes beinhaltet.
Fällt seitens des Lizenzgebers erst später die Entscheidung zur Nutzung des Phonector-Vertriebsangebotes, wird das Label-Paket anfangs voll berechnet und später – bei Einrichtung des Vertriebs durch Phonector – mit den hierdurch anfallenden Einrichtungsgebühren verrechnet.
- 2.8 Phonector behält sich vor, den Auftrag des Lizenzgebers auf Musikvertrieb durch Phonector bei berechtigtem Interesse im Einzelfall abzulehnen. Etwaig bereits bezahlte Nutzungsgebühren werden dem Lizenzgeber in diesem Fall zurückerstattet, es sei denn, Phonector kann diese Nutzungsgebühren mit noch offenen Forderungen gegenüber dem Lizenzgeber verrechnen.

3 Besondere Pflichten des Lizenzgebers

- 3.1 Der Lizenzgeber wird darauf hingewiesen, dass die von Phonector belieferten Anbieter teilweise hohe Qualitätsanforderungen an die gelieferten Inhalte stellen und dementsprechend gewisse technische und gestalterische Vorgaben als Voraussetzung für dessen Annahme und Veröffentlichung haben. Sollte der vom Lizenzgeber bereitgestellte Inhalt nicht den branchenüblichen Standards einer professionellen Tonaufnahme genügen oder die produktbezogenen Informationen unzureichend oder fehlerhaft sein und eine Annahme seitens eines Anbieters aus diesem Grund ganz oder teilweise verweigert werden, trägt der Lizenzgeber hierfür die alleinige Verantwortung.
- 3.2 Sollte Phonector einen Verstoß gegen die Anforderungen an die Inhalte des Lizenzgebers feststellen, ist Phonector berechtigt, nicht jedoch dazu verpflichtet, die Weiterleitung des Inhalts abzulehnen. Der Lizenzgeber hat sodann die Möglichkeit, nach einer entsprechenden Benachrichtigung einen einwandfreien Inhalt nachzuliefern bzw. die begleitenden Informationen zu korrigieren, wobei der Bestand des entsprechenden Nutzungsvertrages hiervon unberührt bleibt. Etwaige hiermit verbundene Mehrkosten hat der Lizenzgeber zu tragen.
- 3.3 Der Lizenzgeber verpflichtet sich, die Dienstleistungen von Phonector ausschließlich im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Phonector AGB zu nutzen. Der Vertrieb oder die Übermittlung von rechtswidrigem Inhalt ist strengstens untersagt. Es ist dem Lizenzgeber insbesondere verboten, Inhalt mit pornografischem, gewaltverherrlichendem, rassistischem, diskriminierendem, verleumderischem oder in sonstiger Weise strafrechtlich relevantem oder die Rechte Dritter verletzendem Inhalt über Phonector zu vertreiben oder die Dienstleistungen in sonstiger Weise missbräuchlich zu nutzen. Potenziell jugendgefährdende Tonaufnahmen mit allzu deutlichen, d.h. anstößigen, nicht jedoch rechtswidrigen Texten sind vom

Lizenzgeber gemäß der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung der Musikindustrie und den diesbezüglichen Vorgaben der „Recording Industry Association of America (RIAA)“ mit dem Hinweis „Explicit Lyrics“ zu versehen, indem der Inhalt vom Lizenzgeber in den Metadaten entsprechend gekennzeichnet wird.

- 3.4 Phonector ist aufgrund der Menge eingehender Inhalte weder praktisch dazu in der Lage, noch mangels realistischer Kontrollmöglichkeiten rechtlich dazu verpflichtet, den vom Lizenzgeber übermittelten Inhalt inhaltlich auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Sollte Phonector dennoch zufällig Kenntnis von einem offensichtlich rechtswidrigem Inhalt erlangen, bei dem sofort und eindeutig zu erkennen ist, dass er Rechte Dritter verletzt, ist Phonector zur Vermeidung einer eigenen Inanspruchnahme berechtigt und verpflichtet, den entsprechenden Inhalt des Lizenzgebers unverzüglich zu löschen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um künftige Rechtsverletzungen, insbesondere die weitere Verbreitung des Inhalts zu verhindern.

4 Wahl der Vertriebswege & Rechteeinräumung

- 4.1 Alle Rechte, die der Lizenzgeber für die Vertragsdauer an Phonector überträgt, werden nicht-exklusiv übertragen. Das heißt, der Lizenzgeber bleibt weiterhin zur sonstigen Auswertung berechtigt. Der Umfang der Rechtsübertragung hängt von der Wahl der Vertriebswege ab. Lizenzgeber wählt die von ihm gewünschten Vertriebswege verbindlich bei der Online-Bestellung auf <http://phonector.com>. Aus der Online-Bestellung ergeben sich folgende von Lizenzgeber zur Nutzung übertragenen Rechte (siehe § 4.4 und § 4.5). Diese Rechte werden für die Dauer der Auswertungsdauer gem. § 10 eingeräumt. Sie schließen sämtliche Leistungsschutzrechte und sonstige durch das Urheberrechtsgesetz gewährte Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, künstlerischen Produzenten, des Tonträgerherstellers sowie sonstiger an den Vertragsaufnahmen Beteiligter und/oder sonstiger Lizenzgeber an den Vertragsaufnahmen bzw. während der Vertragslaufzeit erworbenen Ansprüche und Rechte ein.
- 4.2 Mitübertragen sind, ebenfalls für die Dauer der Auswertung, die nicht-exklusiven, urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Werken, soweit diese für die vertragsgemäße Auswertung der Aufnahmen notwendig sind und nicht von einer Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA, AKM, SUISA, etc.) wahrgenommen werden. Phonector ist kein Verlag.
- 4.3 Lizenzgeber garantiert, über alle für die vertragsgemäße Auswertung der Vertragsaufnahmen und sonstigen angelieferten Materialien erforderlichen Rechte zu verfügen, insbesondere die Rechte der an den Vertragsaufnahmen Mitwirkenden. Lizenzgeber steht dafür ein, dass er die übertragenen Verwertungsrechte nicht bereits an Dritte exklusiv übertragen hat.
- 4.4 Vertriebsweg PHYSISCH:
Lizenzgeber überträgt Phonector das nicht-exklusive Recht, die von Lizenzgeber anzuliefernden, verkaufsfertigen Ton- und Bildtonträger weltweit auf Kommissionsbasis zu vertreiben. Phonector wird die Vertragsaufnahmen mit Zustimmung des Lizenzgebers für den Plattenhandel in Deutschland gegen eine einmalige Einstellungsgebühr und eine jährliche Grundgebühr listen (siehe § 11 Anlagen und Preise). Die Listung erfolgt über die PhonoNet GmbH. Auf-Lager-Status bei amazon.de ist gewährleistet, die Bestellbarkeit im Fach-Einzelhandel ebenso. Bestellbarkeit in Warenhäusern wie Saturn, Mediamarkt, Karstadt und Kaufhof ist nicht gewährleistet. Falls die Vertragsaufnahmen durch einen anderen Vertrieb in Deutschland ausgewertet werden, muss dies unverzüglich mitgeteilt werden. Die Herstellung dieser Ton- und Bildtonträger nebst Artwork sowie die Abführung urheberrechtlicher Lizenzen für die mechanische Vervielfältigung (z.B. GEMA oder AKM) ist ausschließlich durch den Lizenzgeber vorzunehmen. Phonector wird von sämtlichen Ansprüchen

Dritter in diesem Zusammenhang freigestellt. Lizenzgeber liefert an Phonector zunächst von jedem vertragsgegenständlichen Ton- und Bildtonträger die unter § 2.5 angegebenen Exemplare. Auf Anfordern von Phonector liefert Lizenzgeber binnen einer Woche weitere Exemplare in dem gemeinsam festzulegenden Umfang. Die Anlieferung erfolgt auf Gefahr und auf Kosten des Lizenzgebers. Phonector wird die gelieferte Ware bei Anlieferung stichprobenartig auf Mängelfreiheit untersuchen und Mängel dem Lizenzgeber unverzüglich anzeigen. Transportkosten bei Anlieferung sowie etwaige weitere Kosten wie Zölle, Einfuhrsteuern etc. gehen zulasten des Lizenzgebers. Falls Tonträger in größerer Stückzahl an den Tonträgerhandel geliefert wurden, ist Phonector berechtigt, dem Handel nach eigenem Ermessen umfängliche Retourenrechte zu gewähren und diese Retouren während der gesamten Vertragsdauer und bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten nach Vertragsbeendigung jederzeit zurückzunehmen.

4.5 Vertriebsweg DIGITAL:

Lizenzgeber überträgt Phonector das nicht-exklusive Recht, die Aufnahme selbst oder durch Dritte weltweit im Rahmen von Online-, insbesondere Internet- und sonstigen nichtkörperlichen Anwendungen jeder Art und jeden Systems, einschließlich mobiler Netzwerke, weltweit auszuwerten, die Aufnahme in Datenbanken, in Datennetze oder ähnlichem in jeder Auswahl und Anordnung für alle im Rahmen einer Datenbank möglichen Nutzungen zu verwenden, dort einzuspeisen, abzuspeichern, zu verbreiten und insbesondere den Benutzern von Datenbanken/Datennetzen über Kabel oder andere Übertragungswege, einschließlich der elektronischen Belieferung über mobile Netzwerke in, an oder über mobile Endgeräte wie Handys, Tablet-PCs u.a. auf Abruf zum Zwecke der akustischen, optischen oder sonstigen Wahrnehmung und/oder Vervielfältigung und/oder Verbreitung entgeltlich oder unentgeltlich zu übermitteln (Online- und TK-Rechte). Lizenzgeber überträgt Phonector weiterhin das nicht-exklusive Recht, die Aufnahme durch Dritte weltweit im Rahmen des sogenannten Disc-On-Demand-Verfahrens (nachfolgend „DOD“ genannt) zu verwerten. Bei DOD handelt es sich um eine Form der körperlichen Distribution und Verbreitung überwiegend auf Einzelanforderung des Endverbrauchers. Phonector ist ebenfalls berechtigt, die Vertragsaufnahmen zu kürzen, zu teilen, ganz oder teilweise mit Aufnahmen, Leistungen und Werken anderer Künstler non-physisch zu verbinden oder in sonstiger Weise zu bearbeiten und umzugestalten (z.B. Vorhörbeispiele) und in dieser Form im Rahmen dieses Vertrages zu verwerten.

5 Rechtsgarantie und Haftungsfreistellung

- 5.1 Sollten gegenüber Phonector gleichwohl Ansprüche in Bezug auf die gelieferten Inhalte von Dritten geltend gemacht werden, die keine offensichtliche Rechtsverletzung zum Gegenstand haben, wird Phonector den Lizenzgeber zunächst nur über die Beanstandung des Dritten durch Weiterleitung informieren und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern. Gelingt es dem Lizenzgeber nicht, innerhalb der genannten Frist den Vorwurf der Rechtsverletzung – ggf. nach unverzüglicher Übermittlung hierfür geeigneter Unterlagen an Phonector – nach Ansicht von Phonector bzw. seines rechtlichen Beistands hinreichend zu entkräften, ist Phonector zur Vermeidung des Verlusts seiner eigenen Haftungsprivilegierung berechtigt und verpflichtet, das betroffene Produkt mittels eines für den Lizenzgeber kostenfreien „Take-Downs“ vom Markt zu nehmen, um eine weitere Verbreitung des beanstandeten Inhalts zu unterbinden.
- 5.2 Der Lizenzgeber stellt Phonector, jeweils einschließlich seiner Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter und Erfüllungsgehilfen, von sämtlichen Forderungen und/oder Ansprüchen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den über Phonector vertriebenen Inhalten wegen einer Verletzung der vorstehenden Garantieverpflichtung des Lizenzgebers oder eines entsprechenden hinreichend begründeten Verdachts von Dritten geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern vollumfänglich frei. Dies schließt auch etwaig erforderliche Anwalts- und Gerichtskosten in angemessener Höhe ein.

6 Werbung

- 6.1 Solange die Vertragsaufnahmen ausgewertet werden, darf Phonector Namen, Kennzeichen, biographisches Material sowie Abbildungen von Lizenzgeber und den Künstlern der Vertragsaufnahmen umfassend zum Zwecke der Werbung und Promotion für die Vertragsaufnahmen unter Beachtung des Persönlichkeitsrechts benutzen und durch Dritte benutzen lassen. Phonector ist berechtigt, für Werbe- und Marketingzwecke selbst oder durch Dritte einzelne vertragsgegenständliche Titel kostenlos zu verbreiten, wobei maximal ein Titel pro Veröffentlichung und nur unter Nennung von Titelnamen und Interpret verwendet wird.
- 6.2 Der Lizenzgeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für den Einsatz der ihm im Digitalvertrieb kostenfrei zur Verfügung gestellten Promotion-Tools und die hiermit verbundenen Verwertungshandlungen in vollem Umfang selbst verantwortlich ist. Dem Lizenzgeber wird daher dringend empfohlen, sich vor ihrem Einsatz über die hiermit verbundenen rechtlichen Zusammenhänge, insbesondere die Zulässigkeitsvoraussetzungen und möglichen Konsequenzen hinreichend zu informieren. Für den Fall, dass sich Phonector aufgrund der Verwendung der Promotion-Tools durch den Lizenzgeber Ansprüchen Dritter ausgesetzt sieht, stellt der Lizenzgeber Phonector von jeglicher diesbezüglichen Haftung frei und hält Phonector in vollem Umfang schadlos.

7 Verwertung

- 7.1 Phonector garantiert Lizenzgeber, die Vertragsaufnahmen binnen vier Wochen nach Erhalt sämtlicher Unterlagen (gemäß § 2) auszuwerten.
- 7.2 Lizenzgeber teilt Phonector hierfür mit der Anlieferung der Vertragsaufnahmen anhand der unter § 2 genannten Metadaten mit, a) beim physischem Vertrieb: zu welchem Handelsabgabepreis die Vertragsaufnahmen bzw. Ton- und Bildtonträger zu verkaufen sind, und b) beim digitalen Vertrieb: zu welchem Kundenendpreis die Vertragsaufnahmen verkauft werden sollen.
- 7.3 Phonector weist ausdrücklich darauf hin, dass alle Anbieter (stationäre Plattenläden und digitale Händler) die finalen Verkaufspreise stets frei bestimmen können. Dies liegt außerhalb des Einflusses von Phonector und stellt keinen Reklamationsgrund dar.
- 7.4 Lizenzgeber erkennt ausdrücklich an, dass Phonector keinen Einfluss darauf hat, dass die Vertragsaufnahmen tatsächlich in den Shops der jeweiligen Anbieter veröffentlicht und zum Verkauf angeboten werden. Allein die jeweiligen Anbieter treffen diese Entscheidung. Phonector fungiert insofern lediglich als Dienstleister des Lizenzgebers, in dessen Auftrag und alleiniger Verantwortung der Vertrieb seiner Vertragsaufnahmen erfolgt. Phonector schuldet daher nicht die Veröffentlichung der Vertragsaufnahmen in den Shops der Anbieter als Erfolg, sondern lediglich dessen Angebot im Wege seiner vollständigen Übermittlung. Im Falle einer Ablehnung der Vertragsaufnahmen durch einzelne Anbieter werden die bereits an Phonector gezahlten Nutzungsgebühren nicht zurückerstattet.
- 7.5 Lizenzgeber kann Phonector jederzeit neue Verkaufspreise für die Vertragsaufnahmen per E-Mail anhand der Übersendung aktualisierter Metadaten mitteilen. Diese Preisaktualisierung ist für Lizenzgeber kostenfrei und wird binnen 14 Tagen in Auftrag gegeben. Hier gelten ebenso § 7.3 und 7.4.
- 7.6 Phonector legt für jeden Titel einer Aufnahme Hörproben (zumeist 30 Sek.) an, die von Kunden kostenlos als Stream vorgehört werden können. Im physischen Vertrieb werden die Hörproben automatisch

erstellt. Im Digitalvertrieb kann Lizenzgeber den Zeitpunkt für den Beginn der Hörproben frei wählen und in den Metadaten an Phonector übermitteln.

8 Umsatzbeteiligungen

8.1 VERTRIEBSWEG PHYSISCH

Für jeden verkauften und nicht retournierten vertragsgegenständlichen Ton- oder Bildtonträger erhält Lizenzgeber a) beim Verkauf über den Einzelhandel den Handelsabgabepreis minus 3,50 € (netto).

8.2 VERTRIEBSWEG DIGITAL

Für Erlöse aus Online-Auswertungen von Vertragsaufnahmen (Download) erhält Lizenzgeber 85 % der Netto-Erlöse (nach Abzug der gültigen Mehrwertsteuer und aller anfallenden Gebühren von Händlern, Zwischenhändlern und Urheberrechtsgesellschaften).

Abgerechnet werden 100 % der tatsächlich verkauften und bezahlten Online-Nutzungen. Downloads, die promotions- oder verkaufsfördernden Zwecken dienen, werden nicht abgerechnet.

9 Abrechnung

9.1 Die Abrechnung („Phonector Künstlerabrechnung“) erfolgt jährlich zum 01. April mit einer Frist von 60 Tagen. Phonector ist berechtigt, für den Tonträgervertrieb branchenübliche Retourenreserven zu bilden, die in der nächsten Abrechnungsperiode aufgelöst werden. Wenn Lizenzgeber nennenswerte jährliche Einnahmen erzielt, kann der Abrechnungsturnus nach schriftlicher Vereinbarung auf halbjährlich oder quartalsweise umgestellt werden.

9.2 In den Abrechnungen werden die Einnahmen mit den Phonector-Gebühren verrechnet. Lizenzgeber erhält von Phonector zusätzlich zur Künstlerabrechnung eine Rechnung bzw. Gutschrift. Untergrenze für Auszahlungen bzw. Rechnungsstellung ist 40 Euro netto. Einnahmen unter 40 Euro netto werden so lange von Phonector einbehalten und gesammelt, bis die Auszahlungsgrenze erreicht ist. Im Kündigungsfall werden dem Lizenzgeber alle Einnahmen ausgezahlt bzw. mit ggf. noch offenen Forderungen verrechnet.

9.3 Abrechnungen gelten als genehmigt, wenn Lizenzgeber nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt unter Angabe von triftigen Gründen schriftlich widerspricht.

9.4 Lizenzgeber stimmt ausdrücklich zu, Abrechnungsdaten, Rechnungen & Gutschriften ausschließlich in elektronischer Form zu erhalten.

10 Vertragsdauer, Auswertungsdauer, Kündigung

10.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit Annahme der Online-Bestellung des Lizenzgebers durch Phonector. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden (E-Mail genügt). Eventuell vorab gezahlte Gebühren werden ab dem zweiten Vertragsjahr rückerstattet, oder mit gegebenenfalls noch offenen Forderungen verrechnet.

10.2 Die Auswertungsdauer entspricht der Vertragslaufzeit und endet mit Vertragsende. Mit Vertragsende gehen alle Phonector eingeräumten Rechte ausnahmslos wieder an Lizenzgeber über.

10.3 Die Kündigung, der sogenannte »Take-Down«, ist für den Lizenzgeber kostenfrei. Inklusiv sind die Initiierung des Take-Downs bei allen in Anspruch genommenen Anbietern. Im Digitalvertrieb lässt sich

die Vollstreckung der Kündigung der weltweit rund 240 Händler nicht taggenau festlegen. Etwaige Abweichungen, die Phonector nicht zu verantworten hat, stellen keinen Reklamationsanspruch dar.

- 10.4 Bei Nutzung des physischen Vertriebs sind die Kosten für Retourenabwicklung und die Rücksendung des Restbestands der Tonträger an Lizenzgeber inklusive. Nach Ablauf des Vertrages wird Phonector alle sich in Kommission befindlichen Tonträger anfordern, sammeln und bei Vollständigkeit an Lizenzgeber zurücksenden. Sonderregelungen sind nach schriftlicher Absprache möglich (E-Mail genügt).
- 10.5 Phonector ist berechtigt, den Restbestand zu jedem Preis abzuverkaufen. Gleiches gilt für Retouren, welche nach Vertragsbeendigung bei Phonector eingehen.

11 Anlagen und Preise

- 11.1 Der Abschluss eines produktbezogenen Lizenzvertrages zur Inanspruchnahme der von Phonector hierunter angebotenen Dienstleistungen ist kostenpflichtig. Die jeweils aktuelle Preisliste und die Metadaten (siehe §2) sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Sie können jederzeit online auf <http://phonector.com> eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- 11.2 Pro Veröffentlichung wird einmalig eine Einrichtungsgebühr fällig. Desweiteren wird jährlich eine fortlaufende Listungsgebühr fällig. Im ersten Vertragsjahr werden beide Gebühren zeitgleich mit der Einrichtung in Rechnung ggestellt. Die jährliche Listungsgebühr beinhaltet bis zu fünf Veröffentlichungen des Lizenzgebers.
- 11.3 Die Kündigung, der sogenannte „Take-Down“, ist für Lizenzgeber kostenfrei, siehe § 10.
- 11.4 Phonector ist jederzeit berechtigt, die Gebühren zu ändern durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Lizenzgeber mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preise mitzuteilen. Der Erhalt der E-Mail einer solchen Preisänderung muss nicht rückbestätigt werden. Die Preisänderungen werden wirksam, sofern Lizenzgeber hiergegen nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ankündigung der Preisänderung schriftlich widerspricht (E-Mail genügt).
- 11.5 Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre: Befindet sich der Lizenzgeber mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, ist Phonector berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Lizenzgeber Mahngebühren in Höhe von 3,00 Euro brutto (2,52 Euro netto) pro Mahnung zu berechnen. Dem Lizenzgeber verbleibt jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Sollte der Kontostand nicht fristgemäß ausgeglichen werden, kann Phonector die Angelegenheit ebenfalls einen externen Dienstleister weiterleiten.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Parteien setzen auf ihre Websites jeweils Links zur Website des Vertragspartners. Die Links müssen durch Navigation von der Startseite aus erreichbar sein.
- 12.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Änderung dieses Vertrages und des hiermit vereinbarten Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform. Hierfür genügt – im Falle von Zustimmungserklärungen, Freigaben oder ähnlichem – zur Wahrung der Schriftform die Übersendung einer E-Mail, sofern der Empfang der E-Mail von der Gegenseite rückbestätigt wird.

- 12.3 Lizenzgeber ist deswegen verpflichtet, Phonector Änderungen seiner Kontaktdaten (Telefon, Rechnungsadresse, E-Mail-Adresse) unaufgefordert bei Änderung per E-Mail mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung hat Lizenzgeber die sich daraus ggf. ergebenen Konsequenzen (z.B. ausbleibende Warenlieferungen, Preisänderungen, etc.) in vollem Umfang zu tragen.
- 12.4 Die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.5 Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz von Phonector.
- 12.6 Auf gute Zusammenarbeit.